

15. Juni 2001 über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen Vizepräsident Kinnock und den Gewerkschaften und Berufsverbänden der Kommission über die der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Mittel und die Vorschriften über die der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Mittel ab 1. Januar 2002, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter R. M. Moura Ramos und H. Legal — Kanzler: H. Jung — am 31. März 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(<sup>1</sup>) Abl. C 247 vom 12.10.2002.

#### BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. März 2003

**in der Rechtssache T-227/02: André Hecq gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

**(Anfechtungsklage — Fristen — Unzulässigkeit)**

(2003/C 171/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-227/02, André Hecq, Generalsekretär und Vertreter der Gewerkschaft Syndicat des Fonctionnaires Internationaux et Européens (SFIE), wohnhaft in Mondrange (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Vogel und D. Amatulli, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Curall), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2001 über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen Vizepräsident Kinnock und den Gewerkschaften und Berufsverbänden der Kommission über die der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Mittel und die Vorschriften über die der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Mittel ab 1. Januar 2002, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter R. M. Moura Ramos und H. Legal — Kanzler: H. Jung — am 31. März 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(<sup>1</sup>) Abl. C 247 vom 12.10.2002.

#### BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. April 2003

**in der Rechtssache T-258/02, Hendrikus Boukes gegen Europäisches Parlament** (<sup>1</sup>)

**(Beamte — Anfechtungsklage — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung)**

(2003/C 171/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-258/02, Hendrikus Boukes, ehemaliger Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Waldbredimus (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt E. Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. von Hertzen und L. G. Knudsen), wegen Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 4. Januar 2002, mit der es abgelehnt wurde, die nach dem niederländischen Gesetz vom 21. Dezember 2000 geschlossene Ehe des Klägers mit einer Person gleichen Geschlechts dem Begriff der Ehe im Sinne des Statuts gleichzustellen und ihm sämtliche Rechte, Vorrechte und Befreiungen zu gewähren, die sich aus den anwendbaren Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ergeben, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 3. April 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage hat sich erledigt.*
2. *Der Streithilfeantrag des Königreichs der Niederlande hat sich erledigt.*
3. *Das Parlament trägt die Kosten des Klägers und seine eigenen Kosten.*

(<sup>1</sup>) Abl. C 274 vom 9.11.2002.